

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 96. Geändertes Curriculum für das Masterstudium Musik- und Tanzwissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009)

Beschluss der Curricularkommission Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs  
Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft vom 18. März 2009

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines für das Masterstudium	
	§ 1 Zielsetzungen	2
	§ 2 Qualifikationsprofil	2
	§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
	§ 4 Grundlagen	3
	§ 5 Lehrveranstaltungen	3
	§ 6 Lehrveranstaltungsprüfungen	4
II.	Masterstudium	
	§ 7 Dauer und Gliederung des Masterstudiums	4
	§ 8 Prüfungsordnung	5
	§ 9 Masterarbeit	5
	§ 10 Pflicht-Lehrveranstaltungen des Masterstudiums	5
	§ 11 Freie Wahlfächer im Masterstudium	6
	§ 12 Akademischer Grad	7
	§ 13 Übergangsbestimmungen für das Masterstudium	7
	§ 14 Inkrafttreten	8

## I. Allgemeines für das Masterstudium

### § 1 Zielsetzungen

Das **Studium der Musik- und Tanzwissenschaft** ist gemäß den Bestimmungen des *Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002)*, BGBl. I Nr. 120/2002, eingerichtet.

Die Bildungsziele und Bildungsaufgaben entsprechen dessen §§ 1 bis 3.

Dabei ist die Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre
- der Verbindung von Forschung, Lehre, künstlerischer Praxis und Berufspraxis
- der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen und Methoden in Bezug auf alle Musik- und Tanzkulturen
- der ethischen und sozialen Verantwortung der Wissenschaft und im Besonderen der künstlerischen Verantwortung der Musik- und Tanzwissenschaft gegenüber allen Musik- und Tanzkulturen
- der nationalen und internationalen Offenheit und Mobilität
- den internationalen Qualitätskriterien der Musik- und Tanzwissenschaft und den Prinzipien einer Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Ein erfolgreiches Studium der Musik- und Tanzwissenschaft setzt eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus; weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von erheblicher Bedeutung. Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des Masterstudiums ein Auslandssemester, vorzugsweise an einer fremdsprachigen Universität, zu absolvieren.

### § 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium in Musik- und Tanzwissenschaft beinhaltet, aufbauend auf der fach einschlägigen wissenschaftlichen Berufsvorbildung des abgeschlossenen Bachelorstudiums, die zweckmäßige Beschaffung und kritische Verarbeitung des aktuellen Wissens, der angewandten Methoden und einer darauf basierenden eigenen Forschung.

Entscheidend ist die selbständige Beurteilung der aktuellen Kenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, deren Weiterführung und Vermittlung in die Praxis der weltweiten Musik- und Tanzkulturen in Wort und Schrift.

Das Studium hat die Einsicht zu befördern, dass die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Die Lehre erfolgt in enger Verbindung mit der Forschung (forschungsgel leitete Lehre) und deren vielfältigen Methoden. Ziel dabei ist, die Studierenden in die Verantwortung für die eigenen Lernprozesse einzubinden

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Musik- und Tanzwissenschaft setzt den Abschluss des Bachelorstudiums Musik- und Tanzwissenschaft oder eines anderen fachlich in Betracht kommenden gleichwertigen Studiums (§ 64 Abs. 5 UG) voraus.

Für das Masterstudium können nicht Lehrveranstaltungen während des Bachelorstudiums vorgezogen werden.

## § 4 Grundlagen

Das vorliegende Curriculum legt ein Minimum an Lehrveranstaltungen und Semesterstunden für das Masterstudium fest. Im Interesse einer zukünftigen Berufsausübung wird dringend empfohlen, das Studium so breit wie möglich anzulegen und einzelne Bereiche gezielt schwerpunktmäßig zu vertiefen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern auch zu einem erheblichen Teil aus individuellem Selbststudium. Die Musik- und Tanzkulturen sind mit fast allen Studienrichtungen auf unterschiedliche Weisen verbunden; dieser Tatsache sollten die Studierenden so weit wie möglich – auch entsprechend ihrer eigenen Anlagen und Interessen – Rechnung tragen.

Die Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft der Paris-Lodron-Universität Salzburg verfügt über zwei ordentliche Professuren mit den zwei Ausrichtungen *Musikwissenschaft (Ar. Mw)* und *Tanzwissenschaft (Ar. Tw)*. Innerhalb der Musikwissenschaft – die die Musikethnologie und die Systematische Musikwissenschaft einschließt – bestehen verschiedene Schwerpunkte. Zur Salzburger Tanzwissenschaft gehört eine der bedeutendsten tanzhistorischen Quellensammlungen, die *Derra de Moroda Dance Archives*, die einen festen Bestandteil der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft bilden.

Innerhalb des gesamtuniversitären Schwerpunktes *Wissenschaft und Kunst* der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht eine Kooperation mit der Salzburger Universität Mozarteum.

## § 5 Lehrveranstaltungen

Das Curriculum für das Masterstudium in Musik- und Tanzwissenschaft sieht die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vor:

*Vorlesungen (VO)* vermitteln grundlegendes und spezielles Wissen und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden. – *Einführungsvorlesungen* dienen der Einführung in bestimmte Teilgebiete und vermitteln unterschiedliche Lehrmeinungen und Forschungsmethoden. – *Spezialvorlesungen* betreffen enger gefasste Teilgebiete mit Bezug auf die Ergebnisse der aktuellen Forschung. Vorlesungen sind erfolgreich absolviert, wenn eine Prüfung mit positiver Beurteilung abgelegt wird.

*Übungen (UE)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Betonung der Gruppen- oder Teamarbeit und dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen.

*Vorlesungen mit Übungen (VU)* sind VO mit integrierten UE. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

*Proseminare (PS)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Vorstufen der Seminare. Sie dienen der Anwendung, dem Einüben und der – mündlichen wie schriftlichen – Darstellung des erworbenen Stoffes und der methodischen Vorgehensweisen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden bei Diskussionen, das eigenständige Erarbeiten der Fachliteratur und das Verfassen und Vortragen von Proseminararbeiten stehen im Mittelpunkt. Für Proseminararbeiten wird verwiesen auf die *Wegleitung zur Abfassung von Proseminararbeiten in der Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft*.

*Seminare (SE)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen, aufbauend auf dem im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissen und den Arbeitsweisen, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu speziellen Themen in mündlicher und schriftlicher Form erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden. Für die Seminararbeiten wird verwie-

sen auf die *Wegleitung zur Abfassung von Bachelor- und Seminararbeiten in der Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft*.

*Praktika (PR)* dienen der Einführung in musik- und tanzwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musik- und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse. Als Feldforschungen sind sie ein wichtiges Instrument der vergleichend-systematischen Musikwissenschaft.

*Konversatorien (KO)* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen für Masterstudierende. Die Fragestellungen der Masterarbeiten, die Art der wissenschaftlichen Bearbeitung und die erzielten Ergebnisse werden dargelegt und diskutiert. KO können zudem auch themengebundene Lehrveranstaltungen sein, die der Diskussion neuer Forschungsansätze dienen.

In *Forschungsseminaren (FS)*, die sich an fortgeschrittene Studierende und in Lehre und Forschung aktive Musik- und Tanzforscherinnen und -forscher richten, werden in Arbeit befindliche oder in jüngster Zeit abgeschlossene Forschungsarbeiten von Angehörigen der Salzburger Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft, der Universität Mozarteum und von auswärtigen Forscherinnen und Forschern vorgestellt und methodisch wie inhaltlich diskutiert.

## § 6 Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder in Form von kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme und durch Erbringen der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen. Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, Methoden und Vorgehensweisen der betreffenden Lehrveranstaltung und über die Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstäbe und die bindenden Abgabetermine zu informieren.

Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist erstmals in jenem Kalenderjahr zu absolvieren, in dem diese Lehrveranstaltung beendet wurde.

## II. Masterstudium

### § 7 Dauer und Gliederung des Magisterstudiums

Das **Masterstudium Musik- und Tanzwissenschaft** dauert vier Semester und umfasst gesamthaft 120 ECTS. Davon sind 65 ECTS in den Pflichtfächern und 25 ECTS in den freien Wahlfächern zu absolvieren.

Das Masterstudium ist zweiteilig und besteht aus der drei Semester umfassenden *Hauptphase* und der abschließenden einsemestrigen *Masterarbeitsphase*.

Im Masterstudium können die Studierenden durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen die Ausrichtung auf die Musikwissenschaft (*Ar. Mw*) oder auf die Tanzwissenschaft (*Ar. Tw*) legen oder aber Musik- und Tanzwissenschaft kombinieren. Die gewählte Ausrichtung (*Ar. Mw*, *Ar. Tw*) wird im Masterdiplom vermerkt.

Im Mittelpunkt des *Hauptstudiums* des *Masterstudiums* stehen Seminare und vertiefende Lehrveranstaltungen über spezielle Themen. Sie werden ergänzt durch Konversatorien und Forschungsseminare. Die Studierenden sollen dabei lernen, selbständig mit wissenschaftli-

chen Methoden umzugehen, sich den Stand der Forschung zweckmäßig anzueignen und in klarer Weise mündlich und schriftlich in einem vorgegebenen Rahmen darzustellen. Die *Masterarbeitsphase* dient der Ausarbeitung der schriftlichen Masterarbeit.

## § 8 Prüfungsordnung

Das Masterstudium wird mit der *Masterprüfung abgeschlossen*. Diese umfasst:

- die erfolgreiche Absolvierung alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Hauptphase des Masterstudiums,
- die positiv beurteilte Masterarbeit,
- die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer.

Diese Anforderungen bilden die Voraussetzung zur Zulassung zum *kommissionellen Teil* der Masterprüfung, die aus zwei Teilen besteht:

- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Masterarbeit,
- Prüfung über zwei Teilgebiete (systematische, gattungsspezifische, ethnologische, volkskundliche, ältere und neuere Musik- und Tanzwissenschaft) aus der Musik- und/oder der Tanzwissenschaft, die sich nicht mit der Thematik und dem Zeitraum der Masterarbeit decken.

## § 9 Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Musik- oder der Tanzwissenschaft in Absprache mit der/dem von der/dem Studierenden gewählten Betreuerin/Betreuer zu wählen. Der Haupttext der Masterarbeit sollte in der Regel einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten und in fünf ausschließlich dieser Arbeit gewidmeten Monaten zu bearbeiten sein, vorausgesetzt, dass das Quellenmaterial, die Sekundärliteratur und die entsprechenden Arbeitsbedingungen gesichert sind.

Mit der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie fähig sind, selbstständig sowie inhaltlich und methodisch kompetent eine Thematik als Fragestellung kritisch zu erfassen und musik- und tanzwissenschaftlich zweckmäßig zu lösen.

Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig; allerdings müssen die Leistungen eines jeden einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sein und einzeln den Anforderungen an eine Individualarbeit entsprechen.

Die Ausrichtung *Musikwissenschaft (Ar. Mw)* und die Ausrichtung *Tanzwissenschaft (Ar. Tw)* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Masterstudiums als solche gekennzeichnet; ein Kombinationsstudium mit Musik- und Tanzwissenschaft wird dort als ‚Musik- und Tanzwissenschaftsstudium‘ bezeichnet.

## § 10 Pflicht-Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

In der Hauptphase des Masterstudiums (drei Semester) sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
1.	3 VO oder VU über musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw) oder über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (Ar. Tw)	6 SSt	9

2.	3 SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) oder aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	6 SSt	21
3.1.	PS oder VO oder VU oder UE aus der Musikethnologie oder der Systematischen Musikwissenschaft oder der musikalischen Volkskunde oder der Populärmusik	2 SSt	5
	oder		
3.2.	PS oder VO oder VU oder UE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	5
4.	PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse	2 SSt	2
5.	PS oder VO oder VU oder UE aus dem Bereich der Salzburger Musik- und/oder Tanzgeschichte	2 SSt	4
6.	KO für Studierende des Masterstudiums	1 SSt	3
7.	2 Forschungsseminare (FS)	2 SSt	6
8.	VU Medien und Kunst	2 SSt	5
		<b>23 SSt</b>	<b>55</b>

Weiters sind aus dem Schwerpunkt „Wissenschaft und Kunst“ Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS zu absolvieren. Dabei wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in Form eines der angebotenen Module zu bündeln. Überzählige Lehrveranstaltungen eines Moduls können in die Freien Wahlfächer aufgenommen werden. Das gewählte Modul wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 25 ECTS zu absolvieren.

Masterarbeitsphase:

	ECTS
Masterarbeit	25
Masterprüfung	5

<b>Summe:</b>	<b>Pflichtfächer</b>	<b>65 ECTS</b>	
	<b>Masterarbeit</b>	<b>25 ECTS</b>	
	<b>Masterprüfung</b>	<b>5 ECTS</b>	
	<b>freie Wahlfächer</b>	<b>25 ECTS</b>	<b>120 ECTS</b>

## § 11 Freie Wahlfächer im Masterstudium

Die freien Wahlfächer sollen den Studierenden Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt – die musik- und tanzbezogene Lehre und Forschung eingeschlossen – eröffnen.

Im Masterstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 25 ECTS zu absolvieren.

Sie können gewählt werden z.B.:

- durch Kombination mit Schwerpunktstudien aus dem Bereich der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Universität Mozarteum, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Universitätsschwerpunktes *Wissenschaft und Kunst*;
- durch Wahl zusammenhängender Lehrveranstaltungen, Wahlfachbündel anderer Studienrichtungen, Studienrichtungskombinationen (Modulen), beispielsweise aus anerkannten Schwerpunktstudien (wie *Wissenschaft und Kunst*, *Austrian Studies*, *Mittelalterstudien*, *Jewish Studies* u.a.) und Studienschwerpunkten, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;

- durch Wahl aus dem Angebot der im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer nicht gewählten musik- und tanzwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der musik- und tanzwissenschaftlichen Studien. Besonders empfohlen werden in diesem Falle die Schwerpunkte innerhalb der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft, da für diese besonders gute Arbeitsvoraussetzungen bestehen:
  - Tanzforschung (*Derra de Moroda Dance Archives*) und Musiktheater (hier besonders in Verbindung mit der Universität Mozarteum)
  - Salzburger Musikgeschichte
  - Musikethnologie (mit Schwerpunkt Psychoakustik in dem entsprechenden Labor des Instituts und unter besonderer Berücksichtigung kulturspezifischer Zusammenhänge von Bewegung und Klang), musikalische Volkskunde
  - Individuelle Forschungsschwerpunkte der in der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft tätigen Forscherinnen und Forscher

Studierende, die ein Instrumental- oder Gesangsstudium an der Universität Mozarteum absolvieren, können sich 2 SSt im Instrumental- oder Gesangsfach mit je 3 ETCS pro Semester während 2 Semestern als freie Wahlfächer für das Masterstudium anrechnen lassen.

*Schwerpunktbildungen* im Bereich der *freien Wahlfächer* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Masterstudiums ausgewiesen:

### **Schwerpunktbildungen für Studierende anderer Studienrichtungen**

*Schwerpunktbildungen* aus Musik- und Tanzwissenschaft *im Bereich der freien Wahlfächer* werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Magisterstudiums ausgewiesen:

Ein *Studienschwerpunkt* (*Musik-*, resp. *Tanzwissenschaft*) wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 16 ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Masterstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.

Eine *Studienergänzung* (*Musik-*, resp. *Tanzwissenschaft*) wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 12 ECTS thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Masterstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.

## **§ 12 Akademischer Grad**

Die Bezeichnung des akademischen Grades für das abgeschlossene Masterstudium in Musik- und Tanzwissenschaft lautet „Master of Arts“, abgekürzt „MA“.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen für das Masterstudium**

Studierende, die nach dem „Curriculum für das Masterstudium Musik- und Tanzwissenschaft, Version 2008“ studieren, werden unmittelbar nach Inkrafttreten dem neuen Curriculum unterstellt.

Studierende, die nach dem „Studienplan für das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium Musik- und Tanzwissenschaft, Version 2004“ studieren, haben das Recht, das Studium nach den bisherigen Studienvorschriften bis zum 30. November 2010 abzuschließen. Danach werden sie diesem Curriculum unterstellt.

## § 14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit der Publikation im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg